



Eg: 04.05.2023

über
Herrn Oberbürgermeister *20K*
Gert-Uwe Mende

5.5.

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für
Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und
Gesundheit

03 . Mai 2023

Elektronische Hundemarke

Beschluss-Nr.0040 vom 14. März 2023, (SV-Nr. 23-F-65-0004)

Beschlusstext

Der Magistrat wird mit Beschluss Nr. 0040 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit gebeten, zu prüfen und zu berichten:

- 1. welche Möglichkeiten es gibt, digitale Hundemarken auch für Wiesbadener Besitzer noch im Jahr 2023 anzubieten,*
- 2. mit welchen finanziellen Ressourcen das Angebot eines komplementären digitalen Service für Wiesbaden verbunden wäre.*
- 3. Der Magistrat wird gebeten, im Ausschuss zu berichten, wie der Umsetzungsstand zur OZG Maßnahme Hundesteuer An- und Abmeldung aussieht. Sofern noch keine Umsetzung erfolgt ist, zu berichten aus welchen Gründen und gleichzeitig zu erläutern, welche Schritte dafür unternommen werden müssen, um die Maßnahme umzusetzen.*

Berichtstext (des Dezernates)

Das Kassen- und Steueramt (Dezernat III/21) der Landeshauptstadt Wiesbaden hat im Rahmen des OZG, sowie nach dem Ergebnis der letzten überörtlich vergleichenden Prüfung, den An- und Abmeldeprozess der Hundesteuer zu digitalisieren. Obgleich es nach dem OZG genügen würde, dass die vom Steuerpflichtigen auf digitalem Wege erfolgte An- bzw. Abmeldung im Fachamt ausgedruckt und manuell weiterverarbeitet wird, plant Dezernat III/21 die Einführung eines medienbruchfreien und umfänglich digitalisierten Hundesteuerprozesses.

Hierbei soll auch der personelle und zeitliche Aufwand im Zusammenhang mit den derzeitigen blechernen Hundesteuermarken minimiert werden.

Die Hundesteuermarke ist gemäß Hundesteuersatzung der Nachweis dafür, dass der Hund ordnungsgemäß versteuert wird. Die Steuermarken sind nur für einen gewissen Zeitraum

gültig (in der Regel fünf Jahre). Ist dieser abgelaufen, werden neue Marken an alle angemeldeten Hunde versendet. Bei Abmeldung des Hundes ist die Marke an Dezernat III/ 21 zurückzusenden. Verliert ein angemeldeter Hund seine Marke, wird dem Steuerpflichtigen eine neue Marke übersandt. Das Versenden der Marken erfolgt für sämtliche etwa 10.500 gemeldete Hunde auf dem Postweg. Die Marken werden per Hand auf die Begleitschreiben geklebt und danach ebenso per Hand kuvertiert.

1. Das „Taurussteiner Modell“ kommt als Lösung für die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht in Frage. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses.

Der QR-Code des Taurussteiner Modells enthält den folgenden Text:

„Digitale Hundemarke der Stadt Taunusstein - Hundemarke [Nummer & Farbe] - Rasse „[Name des Hundes]“ - Vor- und Zuname des Halters, Adresse des Halters - Kassenzeichen: [Steuernummer] - Kontakttelefonnummer der Stadtverwaltung Taunusstein: 06128-241-208“.

Die personenbezogenen Daten unterliegen sowohl dem allgemeinen Datenschutz als auch dem spezielleren Datenschutz in Steuersachen (§ 30 AO).

Der QR-Code wird dem Hundehalter unverschlüsselt per E-Mail zugesandt. Da die normale E-Mail mit einer Postkarte vergleichbar ist, werden personenbezogene Daten ungeschützt übermittelt.

Der QR-Code kann von jeder hierzu befugten oder unbefugten Person mit einem Smartphone ausgelesen werden. Jeder, der ein Smartphone hat, hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten im Klartext.

Über die Hundemarke in Taunusstein wurde am 1.11.2022 in der HR-Sendung „Die Ratgeber“ berichtet (<https://www.ardmediathek.de/video/die-ratgeber/digitale-hundemarke/hr-fernsehen/Y3JpZDovL2hyLW9ubGluZS8xODU4MzE/>). Interviewt wurde der Hundehalter und Leiter des Finanzmanagements der Stadt Taunusstein, Herr Benjamin Hauzel, der im Laufe des Beitrags sein Smartphone mit digitaler Hundemarke in die Kamera hält:



Vom Bildschirm ausgelesen enthält die abgebildete Hundesteuermarke die folgenden Informationen:

„Digitale Hundemarke der Stadt Taunusstein - Hundemarke 2305 GRUEN - Weimaraner „Ragnar vom Wolfenstein“ - Ben Hauzel, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein - Kassenzzeichen: 987654-3000-001 - Kontakttelefonnummer der Stadtverwaltung Taunusstein: 06128-241-208“

In der Aarstraße 150 befindet sich die Stadtverwaltung der Stadt Taunusstein. Es wurde mithin nicht die richtige Hundemarke mit der Meldeadresse von Herrn Hauzel in die Kamera gehalten.

Der QR-Code wird nach Auskunft der Stadt Taunusstein gegenüber Dezernat IV/15 der Landeshauptstadt Wiesbaden durch die us-amerikanische Firma Bitly (www.bitly.com) generiert. In den Datenschutzbestimmungen von Bitly heißt es:

„INTERNATIONALE ÜBERMITTLUNGEN - Je nach Ihrem Standort können Daten über Sie in die Vereinigten Staaten oder andere Länder außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt oder dort verarbeitet werden. Diese Datenübermittlungen sind notwendig, um Ihnen die in dieser Richtlinie beschriebenen Dienstleistungen zu erbringen.“

Ein Hinweis auf die DSGVO-Konformität des Dienstes findet sich nicht.

Der hessische Landesdatenschutzbeauftragte prüft derzeit den Fall.

2. Als Ergebnis der bereits im September 2022 geführten Gespräche mit Hundeverbänden wird die LHW bei Ablösung der blechernen Hundesteuermarke voraussichtlich dreigleisig fahren (müssen). Entgegen der Behauptung im Antrag, gibt

es noch Hundebesitzer, die kein Smartphone ihr Eigen nennen. Überdies soll der Hund auch weiterhin von Dritten ausgeführt werden können, die bei Kontrollen den Nachweis über die steuerliche Anmeldung des Hundes vorzeigen können sollten.

a. Chip

Die Hundeverbände, wie auch Dezernat III/21, bevorzugen die Möglichkeit, bei gechipten Hunden vorrangig den implantierten Registrierungschip des Hundes als Steuernachweis zu verwenden. Die Steuerpflichtigen teilen Dezernat III/21 bei Anmeldung die Chipnummer des Hundes, dessen Name, Rasse und Farbe mit. Diese Informationen werden in der stadtinternen Datenbank abgelegt. Im Rahmen einer Hundekontrolle wird der Chip des Hundes durch den Kontrolleur ausgelesen und über eine Onlineabfrage der Chipnummer diese als steuerlich erfasst oder unbekannt bestätigt. Die Kosten für das hierfür erforderliche Auslesegerät belaufen sich auf etwa 40 EUR/Gerät.

In Hessen besteht jedoch keine allgemeine Chippflicht für Hunde. Über die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden kann eine solche Chippflicht, die von den Hundeverbänden begrüßt werden würde, nicht eingeführt werden. Auf Antrag sollen deswegen die folgenden beiden Varianten ermöglicht werden:

b. Smartmarke

Für Hunde ohne Registrierungschip, kann eine Smartmarke vergeben werden. Diese Smartmarke wird sowohl für Android Smartphones, als auch für Apple Smartphones in Form eines Wallet Passes oder einer PDF-Marke verfügbar sein. Auf der Smartmarke ist lediglich ein QR-Code ersichtlich, auf dem nur die Markennummer hinterlegt wird. Diese kann dann über die Onlineabfrage überprüft werden.

Der Wallet Pass wird von einem Dienstleister erstellt und von Dezernat III/21 (nach Einwilligung des Steuerpflichtigen) an diesen per Mail versendet. Aus technischer Sicht wird lediglich eine CSV-Datei und eine Vorlage benötigt. Die Erstellung von Wallet-Pässen ist mit diversen Kosten verbunden. Benötigt werden die Lizenzen von Apple (99 \$ pro Jahr) und Google (25 € einmalig) die Erstellung des Passes kostet pro Stück ca. 0,07 €.

Alternativ kann auch ein Marken-PDF erstellt werden. Diese PDF lässt sich durch Dezernat III/21 über das bereits verwendete Steuerveranlagungsprogramm Suite4KA ohne weitere Zusatzkosten erstellen.

c. Markenkarte

Zusätzlich muss die Möglichkeit bestehen, dass Personen die keinen gechipten Hund und keinen Zugang zu einem Smartphone haben, einen nicht digitalen Steuernachweis erhalten. Hierzu werden Markenkarten aus bedrucktem PVC im Kreditkartenformat genutzt. Das Verfahren kann wie bei den aktuellen Metallmarken durchgeführt werden, allerdings lassen Sie sich dank QR-Code einfacher kontrollieren. Auch dieser QR-Code enthält lediglich die Markennummer, welche über die Onlineabfrage überprüft werden kann.

Bei den Markenkarten bestehen wiederum zwei Möglichkeiten zur Beschaffung:

- (1) Eine einmalig große Zahl an vorgedruckten Karten mit aufsteigend nummerierten OR-Codes bestellen (je nach Menge 0,22 € - 0,49 € pro Stück), oder
- (2) einen Kartendrucker beschaffen (Bsp. Authentys Plus Kartendrucker), der etwa 2.150,00 € kostet, zuzüglich Farbbrollen und Kartenrohlinge.

Für die Beschaffung neuer Blechmarken sind für das Jahr 2025 Aufwendungen von 3.500 EUR eingeplant. Inwieweit dieses Budget bei künftiger Digitalisierung eingehalten oder überschritten wird, hängt vom Ausmaß der Nutzung der oben genannten Wege ab.

3. Die Umsetzung der OZG-Maßnahme Hundesteuer An- und Abmeldung ist noch nicht erfolgt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Sowohl bei Dez III/21 als auch bei Dez IV/15 stehen kurzfristig keine ausreichenden Personalressourcen für Digitalisierungsprojekte zur Verfügung.

Neben der Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer bestehen zum Teil bereits aufgrund der gesetzlichen Fristen höher priorisierte Aufgaben, welche das vorhandene Personal binden: Der Datenträgeraustausch Gewerbesteuer, der digitale Gewerbesteuerbescheid, die Grundsteuerreform, die Vollverzinsung, die Vorbereitung auf § 2b UStG, sowie die Einführung von S/4HANA binden bereits mehr Personal, als rechnerisch und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs notwendig zur Verfügung steht. Seitens Dezernat III/21 können derzeit aufgrund mehrerer ungeplanter Personalausfälle keine umfangreichen Testläufe erfolgen. Vier von insgesamt neun Sachbearbeitungskräften der Grund- und Gewerbesteuerveranlagung fallen bspw. längerfristig aus, u.a. wegen Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft. Auch nach (befristeter) Nachbesetzung der Stellen wird kurzfristig kein Personal zur Entlastung der erfahrenen Sachbearbeitungskräfte zur Verfügung stehen, damit diese die umfangreichen Testläufe vor Produktivsetzung vornehmen können.

Zudem steht die Überlegung im Raum, mit der Einführung von S/4HANA auch das zugehörige OZG-Modul zu beschaffen und einzubinden, welches neben der Hundesteuer dann bspw. auch Anwendungsmöglichkeiten für die Spielapparatesteuer eröffnet. Die Kosten und der zeitliche Aufwand für die 10 bis 15 erforderlichen Beratertage würden dann nur einmal anfallen. Doppelter Aufwand und Kosten werden vermieden.

Es ist aus Kapazitätsgründen und aus wirtschaftlichen Gründen daher sinnvoll, die digitale Hundemarke erst nach Produktivsetzung von S/4HANA, also nach dem 1.1.2026 einzuführen.

Ax. L2

Axel Imholz
Stadtrat